



Resolution 2616 (2021)**verabschiedet auf der 8942. Sitzung des Sicherheitsrats
am 22. Dezember 2021**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung der Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen,

in ernster Sorge darüber, dass der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in vielen Regionen der Welt weiterhin den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen, viele Menschenleben kosten, zu Instabilität und Unsicherheit beitragen und die Wirksamkeit des Sicherheitsrats bei der Wahrnehmung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beeinträchtigen,

besorgt darüber, dass der unerlaubte Handel mit und die Umleitung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte untergraben und die Achtung des humanitären Völkerrechts unterhöhlen könnten sowie die Bereitstellung humanitärer Hilfe behindern und weitreichende negative humanitäre und sozioökonomische Folgen haben können,

in dem Bewusstsein, dass Rüstungsembargos unter anderem verhindern sollen, dass Rüstungsgüter, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, und sonstiges Wehrmaterial unerlaubt in Konfliktsituationen geliefert werden, die nach Feststellung des Sicherheitsrats eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen, und dass Embargos daher zur Achtung des humanitären Völkerrechts, zur Sicherheit von Zivilpersonen und zur Abwendung ihrer Gefährdung, einschließlich der überproportionalen Auswirkungen auf Frauen, darunter die Verschärfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, sowie der Auswirkungen auf Kinder, Flüchtlinge, Binnenvertriebene und andere Gruppen in prekären Situationen sowie zur Sicherheit der Friedenssicherungskräfte und des humanitären Personals beitragen, und *unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seiner Präsidentschaft,

ferner in dem Bewusstsein, dass jedes vom Rat verhängte Rüstungsembargo kontextspezifisch ist und regelmäßigen Überprüfungen durch den Sicherheitsrat unterliegt,

betonend, dass die Bestimmungen in dieser Resolution betreffend die Bekämpfung des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und der Umleitung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, die gegen vom Rat verhängte Rüstungsembargos verstoßen, nach der Charta der Vereinten Nationen auszulegen sind,



in Anerkennung des wichtigen Beitrags der vom Rat verhängten Rüstungsembargos zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen und *feststellend*, dass der Austausch von Informationen über mögliche Verstöße gegen Rüstungsembargos zwischen Sachverständigen-Gruppen, Friedenssicherungsmissionen im Rahmen ihres Mandats und anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen verbessert werden muss,

unter Verurteilung der gegen vom Rat verhängte Rüstungsembargos verstoßenden unerlaubten Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, namentlich wenn sie zur Belieferung oder gegenseitigen Belieferung nichtstaatlicher Akteure, darunter Terroristen und Kriminelle, führt und die Souveränität und territoriale Unversehrtheit von Mitgliedstaaten untergräbt, als eine schwere Bedrohung des Friedens und der Stabilität und *mit der Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, Netzwerke für die Beschaffung derartiger Waffen zu verhindern und zu unterbinden,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten aktuelle Informationen über mögliche Verstöße gegen Rüstungsembargos zeitnah vorlegen und weitergeben, um die Quellen und die Lieferketten des unerlaubten Handels zu ermitteln und zu bekämpfen,

feststellend, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der Mitgliedstaaten auszubauen, um sie in die Lage zu versetzen, Informationen zu allen Aspekten von Netzwerken zu sammeln, die falsche Papiere verwenden, um sich Inspektionen zu entziehen und Verstöße gegen vom Rat verhängte Sanktionen zu erleichtern, einschließlich Informationen über mutmaßliche Händler und Handelswege, mutmaßliche illegale Finanztransaktionen und Waffenvermittlungsgeschäfte für Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art sowie die unerlaubte Umleitung derselben,

unter Begrüßung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, unter anderem durch gemeinsame Grenzschutzmaßnahmen, mit dem Schwerpunkt auf der Verhütung des unerlaubten Handels mit Waffen unter Verstoß gegen vom Rat verhängte Embargos,

in Anerkennung und Würdigung der Anstrengungen, die zwischenstaatliche, regionale und subregionale Organisationen unter anderem im Rahmen regionaler Initiativen, Strategien und Aktionspläne unternehmen, um Mitgliedstaaten bei der wirksamen Umsetzung vom Sicherheitsrat verhängter Rüstungsembargos sowie beim Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen, den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und deren destabilisierende Anhäufung zu verhindern und zu bekämpfen und ihre gegen vom Rat verhängte Embargos verstoßende unerlaubte Umleitung zu verhüten,

erneut erklärend, dass Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und andere aufgrund eines Mandats des Rates errichtete zuständige Institutionen, die sich in Mitgliedstaaten oder Regionen befinden, für die ein vom Rat verhängtes Rüstungsembargo gilt, den Gastregierungen mit entsprechendem Sachverstand und dem Aufbau von Kapazitäten bei der Einsammlung von Waffen, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen, der Verbesserung der Verfahren für die physische Sicherung und Verwaltung der Bestände und der Kapazitäten für das Führen von Aufzeichnungen und die Rückverfolgung, der Entwicklung nationaler Ausfuhr- und Einfuhrkontrollsysteme, der Erhöhung der Grenzsicherheit und der Stärkung der Justizinstitutionen und Strafverfolgungskapazitäten behilflich sein können, entsprechend einem vom Rat erteilten Mandat,

mit der nachdrücklichen Aufforderung zur vollen und wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten und in Anerkennung seines wichtigen Beitrags zu den diesbezüglichen internationalen Bemühungen,

im Hinblick darauf, dass die Kennzeichnung, Rückverfolgung und Registrierung von Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Länder in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, dazu dienen kann, Verstöße gegen geltende Waffenembargos sowie Schwächen im Bestandsmanagement aufzudecken, und *ferner mit der nachdrücklichen Aufforderung* zur vollen und wirksamen Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten in dieser Hinsicht,

betonend, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten, die einem vom Rat verhängten Waffenembargo unterliegen, bei der Überwachung und Kontrolle ihrer Bestände an Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, behilflich zu sein, um zu verhindern, dass nichtstaatliche Akteure, einschließlich Terroristen, Krimineller und anderer unbefugter Empfänger, diese Waffen aus nationalen Beständen erbeuten oder erlangen,

anerkennend, wie wertvoll die von Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats ausgehende Anleitung, einschließlich nicht verbindlicher Leitlinien, für die Mitgliedstaaten ist, wenn es um die Einhaltung der in den jeweiligen Resolutionen zur Verhängung von Sanktionen enthaltenen Bestimmungen und Verpflichtungen geht,

betonend, dass die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten zur Einhaltung vom Rat verhängter Rüstungsembargos treffen, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial und ihrer Umleitung sowie der illegalen Finanzierung, mit ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen müssen, und *ferner betonend*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten dieser Angelegenheit über ihre nationalen Behörden und im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht in ausreichender Weise nachgehen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Mitgliedstaaten, eine Sichtweise, die den unverhältnismäßig starken Auswirkungen des Zustroms von Waffen aus dem unerlaubten Handel auf Frauen und Kinder Rechnung trägt, durchgängig in die Politikgestaltung und die Durchführung von Programmen zur Bekämpfung des gegen vom Rat verhängte Embargos verstoßenden unerlaubten Handels mit und der Umleitung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art einzubeziehen, und *anerkennend*, wie wichtig die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe der Frauen an allen solchen Bemühungen ist,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen in dem dem Rat vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 30. September 2021 zur Frage der Kleinwaffen und leichten Waffen (S/2021/839),

1. *trifft den Beschluss*, bei der Verlängerung des Mandats von Friedensmissionen, die dort tätig sind, wo der Sicherheitsrat ein Waffenembargo verhängt hat, wenn angezeigt und im Einzelfall zu erwägen, ob und wie die jeweilige Friedensmission die zuständigen nationalen Behörden dabei unterstützen könnte, den unerlaubten Transfer und die Umleitung von Waffen zu bekämpfen, die gegen das im Einsatzgebiet der Mission geltende Waffenembargo verstoßen;

2. *ermutigt außerdem* seine Friedensmissionen und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, auf Ersuchen beim Ausbau der Kapazitäten der nationalen Behörden des jeweiligen Gastlands für Datenerhebung und Ausbildung behilflich zu sein, um dem unerlaubten Transfer von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art entgegenzuwirken, wenn dies angezeigt ist und mit ihrem jeweiligen Mandat übereinstimmt;

3. *betont*, dass der Rat die Kapazitäten der einem vom Rat verhängten Embargo unterliegenden Staaten zur Ausübung wirksamer Kontrolle über ihre Waffen- und Munitions-

bestände und künftige Importe im Hinblick auf die Verhinderung einer Umleitung dieser Waffen auf den illegalen Markt gebührend berücksichtigen wird, wenn er die Möglichkeit der Aufhebung eines Waffenembargos evaluiert;

4. *betont*, dass vorbehaltlich der konkreten Ausnahmen von einem Rüstungsembargo keine Rüstungsgüter und kein sonstiges Wehrmaterial jeder Art, die zur Stützung der Sicherheit oder der Entwaffnung im Rahmen von Ausnahmeregelungen geliefert, verkauft oder weitergegeben werden, an Parteien, die weder die festgelegten Endnutzer noch sonstige nach dem jeweiligen Embargo ausdrücklich befugte Nutzer sind, oder für andere Endverwendungszwecke als die in dem jeweiligen Embargo genannten oder anderweitig ausdrücklich gestatteten weiterverkauft, weitergegeben oder anderweitig zur Verwendung verfügbar gemacht werden sollen;

5. *ermutigt* den jeweiligen Staat, der einem vom Rat verhängten Waffenembargo unterliegt, in Situationen, in denen ein Waffenembargo der Vereinten Nationen mit Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen zusammenfällt, als vorbildliches Verfahren ein Ausgangsverzeichnis der Waffenbestände zu erstellen und Waffenkennzeichnungs- und -registrierungssysteme einzurichten;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass ausreichende Kennzeichnungs- und Registrierungsmaßnahmen vorhanden sind, um Waffen, einschließlich Kleinfeldgeschossen und leichter Waffen, nach den Bestimmungen der internationalen und regionalen Rechtsinstrumente, deren Vertragspartei sie sind, zurückzuverfolgen, und zu erwägen, wie sie den Nachbarstaaten der einem vom Rat verhängten Embargo unterliegenden Staaten bei Bedarf und auf Antrag am besten dabei behilflich sein können, den unerlaubten Handel und die Umleitung, die unter Verstoß gegen das jeweilige Embargo erfolgen, zu verhindern beziehungsweise aufzudecken;

7. *befürwortet* zur Aufdeckung beziehungsweise Verhinderung von Verstößen gegen vom Rat verhängte Waffenembargos je nach Sachlage eine regionale Zusammenarbeit an Land, in der Luft und zur See sowie die zeitnahe Meldung etwaiger Fälle von Verstößen an die jeweils zuständigen Sanktionsausschüsse;

8. *ersucht* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die einem vom Rat verhängten Rüstungsembargo unterliegen, uneingeschränkt mit der jeweils zuständigen Sachverständigengruppe zu kooperieren, und *betont ferner*, wie wichtig es ist, diesen Sachverständigengruppen nach Möglichkeit die Durchführung von Inspektionen oder den Erhalt von Probeexemplaren beschlagnahmten Wehrmaterials zu gestatten, das unter Verstoß gegen das jeweilige Embargo illegal weitergegeben wurde;

9. *bestätigt* seine Entschlossenheit, nach Bedarf und im Rahmen der anwendbaren Sanktionsregelungen diejenigen Einzelpersonen zu benennen, die an Aktivitäten beteiligt sind, die nach den vom Rat verhängten Embargos verboten sind;

10. *ermutigt* die Mitgliedstaaten zur Durchführung von Maßnahmen der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Ausfuhr kommerziell verfügbarer Komponenten von Waffensystemen an Staaten, die vom Rat verhängten Embargos unterliegen, wenn benannte Einzelpersonen und Einrichtungen oder bewaffnete Gruppen diese Komponenten unter Verstoß gegen das jeweilige Embargo verwenden könnten;

11. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, für Zoll-, Grenzkontroll- und andere zuständige nationale Behörden Kapazitätsaufbauhilfe und Ausbildung bereitzustellen, damit sie in Bezug auf vom Rat verhängte Embargos Inspektionen durchführen können;

12. *anerkennt* den Wert des Zusammenwirkens von Mitgliedstaaten mit dem Privatsektor und anderen maßgeblichen Interessenträgern und des Austauschs von Informationen

über die Einhaltung der Bestimmungen und Verpflichtungen in den Resolutionen, mit denen Rüstungsembargos eingerichtet wurden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, gegebenenfalls zu erwägen, in seine regelmäßige landesspezifische Berichterstattung an den Sicherheitsrat Empfehlungen zu den Aufgaben aufzunehmen, die Friedensmissionen und zuständige Institutionen der Vereinten Nationen, die dort tätig sind, wo der Sicherheitsrat Rüstungsembargos verhängt hat, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat unternehmen könnten, um den zuständigen nationalen Behörden unter anderem dabei behilflich zu sein, die Einhaltung von Embargos zu überwachen, unerlaubte Quellen von Rüstungsgütern ausfindig zu machen und beschlagnahmte, aufgefundene oder aufgegebene Rüstungsgüter zurückzuerfolgen, sowie zu den Aufgaben, die sie zur Unterstützung der Sachverständigengruppen der zuständigen Sanktionsausschüsse wahrnehmen könnten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, weitere Informationen zu allgemeinen Trends des unerlaubten Handels und der Umleitung unter Verstoß gegen vom Rat verhängte Rüstungsembargos sowie weitere Empfehlungen zu dieser Angelegenheit in die nach [Resolution 2220 \(2015\)](#) vorzulegenden zweijährlichen Berichte aufzunehmen.
